

RS Vwgh 2001/8/21 2000/01/0443

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2001

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57;

MRK Art3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/01/0444 E 21. August 2001 2000/01/0505 E 9. Juli 2002

Rechtssatz

Die "vermeintliche unmenschliche Behandlung" (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 75 FrG 1997, 685 BlgNR

20. GP 82) bzw. ein möglicher Verstoß gegen Art. 3 MRK wäre gegebenenfalls in der Außerlanddesschaffung des Fremden durch Österreich zu erblicken. Vor diesem Hintergrund ist § 57 Abs. 1 FrG 1997 so zu verstehen, dass damit der Verpflichtung Österreichs zu konventionsgerechtem Vorgehen im Hinblick auf eine Außerlanddesschaffung in einen bestimmten Staat Rechnung getragen werden soll. MaW: Für die Frage der Gewährung eines Zurückweisungs-, Zurückschiebungs- oder Abschiebungsschutzes nach § 57 Abs. 1 FrG 1997 ist maßgeblich, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, Österreich würde im Falle der Außerlanddesschaffung eines Fremden in einen bestimmten Staat gegen Art. 3 MRK verstoßen (Hinweis E 8.6.2000, 99/20/0203).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010443.X03

Im RIS seit

05.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>